

Satzung

des Schachverbandes Sachsen e.V.



Schachverband Sachsen

§1 Name, Sitz, Vereinseintragung und Geschäftsjahr

1. Der Name des Verbandes lautet „Schachverband Sachsen e. V.“ (im weiteren Verband).
2. Sitz und Gerichtsstand sind Dresden.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
4. Das Kalenderjahr ist zugleich Geschäfts- und Haushaltsjahr.
5. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, die auf der Grundlage einer Arbeitsrichtlinie tätig wird.

§2 Ziele, Aufgaben und Rechtsgrundlagen

1. Der Verband stellt sich die Aufgabe, den Schachsport im Land Sachsen in all seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen und Altersgruppen zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten sowie seine kulturellen und erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Der Verband vertritt die Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder, insbesondere gegenüber dem Deutschen Schachbund, der Landesregierung und dem Landessportbund Sachsen.
3. Der Verband organisiert und unterstützt Schachwettkämpfe.
4. Der Verband setzt sich für eine umfassende und systematische Förderung des Schachsportes unter der Jugend und für die Entwicklung des talentierten Nachwuchses ein.
5. Der Verband ist eine sportliche Vereinigung. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt im Verband entschieden entgegen.
Der Verband tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein.
Der Verstoß gegen einen oder mehrere dieser Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den Verband sowie zum Ausschluss aus diesem führen.
6. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

7. Die Funktionäre des Verbandes arbeiten ehrenamtlich. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung als Ehrenamtspauschale gewährt werden.
8. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.
9. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Schachbund e.V. sowie im Landessportbund Sachsen e.V. und erkennt deren Satzungen an.
10. Rechtsgrundlagen des Verbandes sind in dieser Reihenfolge:
 - a) die Satzung,
 - b) die Rechtsordnung als Bestandteil dieser Satzung,
 - c) die weiteren Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen.
11.
 - a) Der Verband bekämpft jede Form des Dopings. In enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund tritt er für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel bzw. Methoden zu unterbinden.
 - b) Der Verband unterstützt aktiv die gesamte Doping-Bekämpfung, die er dem Deutschen Schachbund überträgt. Er, und damit alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes, erkennen die Anti-Doping Ordnung des Deutschen Schachbundes an, die alle erforderlichen Einzelheiten regelt.
 - c) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Dieses Recht wird auf den Deutschen Schachbund übertragen, der insoweit für unseren Verband tätig wird. Diesbezügliche Entscheidungen der dafür zuständigen Organe bzw. Gremien des Deutschen Schachbundes erkennen der Verband und die ihm angehörenden ordentlichen Mitglieder ausdrücklich an.

§3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) die ordentlichen Mitglieder,
 - b) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 - c) die fördernden Mitglieder.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind Schachvereine, Vereine mit Schachabteilungen (im weiteren „Schachabteilungen“) und sonstige Vereine, die Ziele und Aufgaben des Verbandes verfolgen. Sie müssen rechtsfähig und gemeinnützig tätig sein. Ihr Sitz muss im Freistaat Sachsen liegen.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Fördernde Mitglieder sind durch Vorstandsbeschluss berufene natürliche und juristische Personen. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Sie kann nur erfolgen, wenn der antragstellende Verein im Vereinsregister bei seinem zuständigen Amtsgericht eingetragen ist. Weiterhin muss der Antragsteller den Nachweis seiner Gemeinnützigkeit führen und die Satzung des Verbandes anerkennen.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sein Beschluss kann auf vorläufige Mitgliedschaft mit noch zu erfüllenden Auflagen lauten. Die Vollmitgliedschaft beginnt erst mit der Bestätigung der Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Der Beschluss ist dem Antragsteller innerhalb von 3 Wochen schriftlich mitzuteilen. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim Schiedsgericht eingelegt werden. Bestätigt das Schiedsgericht den ablehnenden Vorstandsbeschluss, kann eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangt werden.

3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Wegfall der im §3, Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

Der Austritt kann dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das ordentliche Mitglied:
 - a) wiederholt schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen hat und deswegen bereits schriftlich abgemahnt wurde oder
 - b) Handlungen begangen hat, die geeignet sind, das Ansehen des Verbandes schwer zu schädigen oder
 - c) mit mindestens zwei Beitragsraten im Rückstand ist und deswegen bereits Sanktionen rechtskräftig sind.

Im Falle eines Ausschlusses besteht Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Kalenderhalbjahres.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

5. Auf Antrag kann der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds durch den Verbandstag oder durch den außerordentlichen Verbandstag mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn der Verbandsfrieden oder der Verbandsbetrieb durch das Mitglied nachhaltig gestört wird. Eine solche Störung liegt insbesondere vor bei:
 - a) beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - b) Verleumdung von Organmitgliedern
 - c) systematischer Behinderung der Verbandsarbeit

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

6. Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Woche nach dem gefassten Beschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch mit aufschiebender Wirkung beim Schiedsgericht eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

7. Die ordentlichen Mitglieder können sich unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verband in territorialen Gliederungen zur weiteren Gestaltung des Spielbetriebes zusammenzuschließen. Diese territorialen Gliederungen haben keinen Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Verband.

Werden sie als ordentliches Mitglied aufgenommen, kann ein Beitrag erhoben werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§5 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (im weiteren Verbandstag),
 - b) der Vorstand.
2. Als weitere Gremien des Verbandes werden gebildet:
 - a) das Schiedsgericht,
 - b) das Wettkampf- und Turniergericht,
 - c) die Gruppe der Finanzprüfer,
 - d) Kommissionen.
3. Die Organe und Gremien des Verbandes arbeiten nach der für sie geltenden Arbeitsrichtlinie und nach der Rahmengeschäftsordnung.
4. Dem Vorstand und den Gremien des Verbandes ist es gestattet, eine Abstimmung auf dem Postwege oder über das Internet herbeizuführen. Der die Abstimmung Beantragende hat dafür eine Frist zu setzen, die mindestens 10 Tage betragen muss, wobei der Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe nicht mitgerechnet wird.
Alle nicht innerhalb dieser Frist abgegebenen Stimmen zählen als Stimmenenthaltung. Das Ergebnis ist im Protokoll der danach folgenden Beratung festzuhalten.
5. Wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt für Beschlüsse, Entscheidungen und die Wahl der Funktionsträger jeweils die Mehrheit der Stimmen. Sie wird durch Gegenüberstellung von „Ja“ und „Nein“ Stimmen ermittelt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§6 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Er ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung gemäß Ziffer 4 stets beschlussfähig.
2. Ihm gehören an:
 - a) die ordentlichen Mitglieder als juristische Personen,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Referenten für
 - Öffentlichkeitsarbeit/Marketing,
 - Frauenschach,
 - Seniorenschach,
 - Breitenschach,
 - Schiedsrichterwesen,
 - Aus- und Weiterbildung,
 - und weitere Referenten.
 - d) weitere drei der von der Jugendversammlung gewählten Vertreter des Jugendschachbundes,

- e) ein von der Kommission Schul- und Vorschulschach gewählter Vertreter,
 - f) beratend
 - die Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, des Wettkampf- und Turniergerichtes und der Gruppe der Finanzprüfer,
 - die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 - der Sportkoordinator als Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.
3. Die Interessen der ordentlichen Mitglieder werden vom jeweiligen Vorsitzenden, bei Mehrspartenvereinen vom jeweiligen Abteilungsleiter Schach, wahrgenommen. Der Abteilungsleiter Schach gilt dazu als bevollmächtigt. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung zugelassen. Der Vertreter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht des zu Vertretenden ausweisen. Er darf nicht gleichzeitig ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
4. Der Verbandstag findet jährlich einmal statt. Er tritt im Zeitraum Januar bis April zusammen. Er kann sowohl als Präsenzveranstaltung, als auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Veranstaltung (Mischung aus tatsächlich Anwesender und Videokonferenz bzw. anderer Medien) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet, ob der Verbandstag in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet.

Zum Verbandstag wird durch den Vorstand mit einfacher postalischer Benachrichtigung oder bei Bekanntsein eines Internet-Anschlusses mittels E-Mail eingeladen. Die Einladung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung muss dem Personenkreis, der dem Verbandstag angehört, mindestens 10 Wochen vor Zusammentritt des Verbandstages zugegangen sein. Das Einladungsschreiben gilt als dem in § 6 Punkt 2 Buchstaben a-f genannten Personenkreis zugegangen, wenn es fristgerecht an die in der Mitgliederverwaltung bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde. Eine Versendung kann auch über das Verbandsportal erfolgen. Der Tagungstermin ist in den Terminplan des Verbandes aufzunehmen und auf dessen Homepage zu veröffentlichen.

5. Dem Verbandstag obliegen folgende Aufgaben:
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Gruppe der Finanzprüfer,
 - d) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Wahl bzw. die Nachwahl von Funktionsträgern,
 - h) die Abwahl von Funktionsträgern beim Vorliegen schwerwiegender Gründe. Eine beantragte Abwahl ist stets einzeln und in geheimer Abstimmung durchzuführen.
 - i) Beschlussfassung zur Satzung und zu den Ordnungen des Verbandes sowie zu deren Ergänzungen und Änderungen,
 - j) Beschlussfassung zu Anträgen.
6. Stimmrecht haben:
- a) die unter 2a) aufgeführten Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Schachvereine und -abteilungen mit mehr als 35 Mitgliedern erhalten ab dem 36. Mitglied für jeweils angefangene 35 Mitglieder eine weitere Stimme. Die Anzahl der Zusatzstimmen wird nach der dem Verbandstag vorausgehenden Mitgliedererhebung des Deutschen Schachbundes errechnet.

- b) die unter 2b), 2c), 2d) und 2e) aufgeführten Personen mit jeweils einer Stimme. Für Entlastungsbeschlüsse und für Wahlen ist dieser Personenkreis nicht stimmberechtigt.

7. Gewählt werden:

- a) der Präsident in geheimer Abstimmung,
- b) die Vizepräsidenten,
- c) der Schatzmeister,
- d) der Landesspielleiter,
- e) die weiteren Vorstandsmitglieder,
- f) die Referenten gemäß 2c),
- g) die Finanzprüfer,
- h) der Vorsitzende und die Mitglieder des Schiedsgerichtes,
- i) der Vorsitzende und die Mitglieder des Wettkampf- und Turniergerichtes.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Im Fall der Abwahl scheidet das betroffene Vorstandsmitglied sofort aus dem Vorstand aus.

Die Wahlperiode umfasst den Zeitraum von vier Jahren. § 19, Ziff. 1 ist zu beachten. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet zum Zeitpunkt satzungsgemäßer Neuwahlen. Für Funktionsträger, die innerhalb einer Wahlperiode nachgewählt wurden, endet die Amtszeit ebenfalls mit dem Beginn von satzungsgemäßen Neuwahlen.

Die Wiederwahl ist zulässig. Alle Funktionsträger müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weitere Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

- 8. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verbandstag auf Lebenszeit gewählt werden, wenn sie sich um die Entwicklung des Schachsportes in Sachsen herausragende Verdienste erworben haben. Die Wahl erfordert geheime Abstimmung und 2/3 Mehrheit der Stimmen.
- 9. Antragsberechtigt sind der in Ziffer 2 genannte Personenkreis und der Vorstand des Verbandes. Die Anträge müssen spätestens sieben Wochen vor Beginn des Verbandstages in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Alle Anträge sind dem Personenkreis gemäß Abs. 2 so zuzustellen, dass sie spätestens zwei Wochen vor Beginn des Verbandstages vorliegen.

Anträge des Vorstandes mit Ausnahme zur Änderung der Satzung und Rechtsordnung können abweichend von diesen Fristen noch zum Verbandstag eingebracht werden. Sie sind darauf beschränkt, dass der zu behandelnde Sachverhalt bei Wahrung der Fristen noch nicht bekannt war. Derartige Anträge gelten nicht als Dringlichkeitsanträge.

- 10. Anträge während des Verbandstages sind nur als Modifizierungsanträge und als Dringlichkeitsanträge möglich. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich einzubringen. Sie werden nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen zur Beratung zugelassen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung von Satzung, Rechtsordnung und Finanzordnung sowie zur Abwahl von Funktionsträgern sind nicht zulässig.
- 11. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung und der Rechtsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen.

§7 Der Außerordentliche Verbandstag

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Außerordentlicher Verbandstag einberufen werden. Er kann sowohl als Präsenzveranstaltung, als auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Veranstaltung (Mischung aus tatsächlich Anwesender und Videokonferenz bzw. anderer Medien) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet, ob der Außerordentliche Verbandstag in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet.
2. Ein Außerordentlicher Verbandstag muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder beantragen. In diesem Fall steht jedem ordentlichen Mitglied nur eine Stimme zu. §6, Abs. 6a findet keine Anwendung. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Mit ihm müssen eine Tagesordnung und eine Beschlussvorlage eingereicht werden.
3. Der Antrag auf Einberufung eines Außerordentlichen Verbandstages kann nur durch einfache postalische Benachrichtigung an den Präsidenten oder an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Ein unvollständiger Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Die Beschlussfassung zur Einberufung eines Außerordentlichen Verbandstages muss innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang erfolgen. Der Außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang stattfinden.
5. Für den Außerordentlichen Verbandstag gelten die Bestimmungen des §6 sinngemäß.
Die Frist gemäß §6, Abs. 4 wird auf 4 Wochen verkürzt. Anträge an den Außerordentlichen Verbandstag müssen zwei Wochen vor dessen Zusammentritt bei der Geschäftsstelle vorliegen. Sie werden dem Personenkreis gemäß §6, Abs. 2 unverzüglich durch die Geschäftsstelle zugestellt. Das Einladungsschreiben gilt als dem in § 6 Punkt 2 Buchstaben a-f genannten Personenkreis zugegangen, wenn es fristgerecht an die in der Mitgliederverwaltung bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde. Eine Versendung kann auch über das Verbandsportal erfolgen.
6. Anträge während des Außerordentlichen Verbandstages sind nur als Modifizierungsanträge zulässig.
7. Tritt der Fall ein, dass die für einen nach dieser Satzung zu fassenden Vorstandsbeschluss erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Einberufung eines Außerordentlichen Verbandstages durch Vertretungsberechtigte gemäß § 8, Ziffer 3 erfolgen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Verbandsarbeit, dem Vizepräsidenten Jugend, dem Schatzmeister und dem Landesspielleiter. Der Vorstand ist zugleich gesetzlicher Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Verbandstag kann beschließen, dass dem Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder angehören können. Ein derartiger Beschluss gilt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode.
3. Die Vertretung des Verbandes ist wie folgt geregelt.
 - a) Der Präsident, der Vizepräsident Jugend und der Schatzmeister vertreten den Verband jeweils allein.
 - b) Der Vizepräsident Verbandsarbeit und der Landesspielleiter vertreten den Verband gemeinsam.
 - c) Werden gemäß §8, Ziffer 2 weitere Vorstandsmitglieder gewählt, kann jeder von ihnen den Verband mit dem Vizepräsidenten Verbandsarbeit oder dem Landesspielleiter vertreten. Eine gemeinsame Vertretung der beiden weiteren Vorstandsmitglieder ist nicht gestattet.
4. Der Verband kann Beschäftigte anstellen. Die Entscheidung darüber ist durch Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieses Personenkreises sind im Arbeitsvertrag zu regeln.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss eine oder mehrere Personen gemeinsam zur Vertretung des Verbandes bevollmächtigen. Gegenstand und Umfang der Vollmacht sind genau zu definieren. Eine Vollmacht, die Bevollmächtigte zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst berechtigt, darf nicht erteilt werden. Die Vollmacht ist durch den im Abs. 2 genannten Personenkreis zu unterzeichnen. Die Arbeitsrichtlinie der Geschäftsstelle kann eine Vollmachtsregelung für die Angestellten des Verbandes enthalten.
6. Der Abschluss von Verträgen oder das Eingehen verbindlicher Zusagen, die im Einzelfall finanzielle Verpflichtungen des Verbandes von mehr als 15.000 EUR auslösen oder die länger als drei Jahre wirksam sein sollen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, dem der Schatzmeister zugestimmt haben muss.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.

§9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Verbandes zwischen den Verbandstagen. Er wird vom Präsidenten einberufen und tritt mindestens vier Mal im Kalenderjahr zusammen. Die Zusammenkunft kann in Präsenz, virtuell im Wege elektronischer Kommunikationsmedien oder hybrid erfolgen. Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich, per E-Mail im Umlaufverfahren, in einer virtuellen und hybriden Zusammenkunft fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse schriftlich in einer Beschlussammlung niederzulegen.
2. Er trifft alle Entscheidungen zu Verbandsangelegenheiten mit Ausnahme derer, die diese Satzung dem Verbandstag zuweist.
3. Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten, welcher der Vizepräsidenten als ständiger Vertreter des Präsidenten bei dessen Verhinderung fungiert. Er beschließt die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder. Sollen zur Erfüllung von Aufgaben spezielle Bearbeiter ehrenamtlich tätig werden, beruft er diese und regelt, welchem Vorstandsmitglied sie zugeordnet bzw. unterstellt werden.

4. Die Vorstandsmitglieder sind Ansprechpartner der ihnen zugeordneten selbständig arbeitenden Referenten. Sie bestimmen Verantwortungsbereich und Aufgaben der ihnen unterstellten Bearbeiter.
Das jeweilige Vorstandsmitglied kontrolliert die Aufgabenerfüllung der Referenten und unterstellten Bearbeiter.
5. Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Verbandstages durch. Neben den im §11 aufgeführten Kommissionen kann er zur Bearbeitung technischer und sonstiger Fragen auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitgliedes weitere Kommissionen einsetzen. Der Vorstand legt deren Aufgaben fest und beruft die Mitglieder. Die Kontrolle wird durch das zuständige Vorstandsmitglied ausgeübt.
6. Der Vorstand lädt jeden Referenten mindestens einmal jährlich zur Berichterstattung vor dem Vorstand ein, wo ihm Gelegenheit gegeben wird, Probleme aufzuzeigen und Lösungswege zur Diskussion zu stellen sowie Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit des gesamten Verbandes zu unterbreiten. Unabhängig hiervon hat jeder Referent das Recht, unter Nennung der zu behandelnden Fragen seine Teilnahme an einer Vorstandssitzung beim Präsidenten oder über die Geschäftsstelle zu beantragen. Im Falle der Ablehnung des Antrages kann der Referent innerhalb einer Woche das Schiedsgericht anrufen.
7. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der Angestellten des Verbandes. Er trifft Entscheidungen zur Arbeitsweise der Geschäftsstelle, soweit diese nicht durch die Arbeitsrichtlinie geregelt sind. Arbeitsrechtliche Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
8. Der Vorstand beschließt die Arbeitsrichtlinie der Geschäftsstelle. Er kontrolliert deren Umsetzung.
9. Auf Vorschlag des Schatzmeisters genehmigt der Vorstand die Finanzplanung sowie die Jahresrechnung zur Vorlage an den Verbandstag.
10. Wenn innerhalb einer Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus ihrer Funktion ausscheiden, kann durch Vorstandsbeschluss eine andere Person mit der Wahrnehmung der Funktion kooptiert werden. Diese erhält Stimmrecht im Innenverhältnis, jedoch keine Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis. Die Kooptierung gilt nur bis zum folgenden Verbandstag oder bis zu einem vorher einberufenen Außerordentlichen Verbandstag. § 8, Ziffer 7 gilt sinngemäß.
11. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, übernimmt der nach § 9, Ziffer 3 bestimmte Vizepräsident als „Amtierender Präsident“ die Leitung des Verbandes, wobei er nicht von seinen eigentlichen Aufgaben als Vizepräsident entbunden wird.
12. Für das Ausscheiden von Referenten, Finanzprüfern, Mitgliedern des WTG und des Schiedsgerichtes innerhalb einer Wahlperiode gelten die Bestimmungen des § 9, Ziffer 10 sinngemäß.

§10 Jugendschachbund Sachsen

1. Der Jugendschachbund Sachsen (im weiteren JSBS) ist die Jugendorganisation des Verbandes. Er nimmt nach den im §2 festgelegten Grundsätzen die Interessen der Kinder und Jugendlichen der ordentlichen Mitglieder wahr.

2. Der JSBS wird vom Vorsitzenden geleitet, der als Vizepräsident Jugend des SVS vom Verbandstag zu wählen ist. Zur Erfüllung seiner Aufgaben wählt der JSBS eine Jugendkommission.
3. Er führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Verbandes. Der JSBS entscheidet in eigener Zuständigkeit unter Beachtung von §13 über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel.
4. Der JSBS arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes stehen darf. Die Jugendordnung sowie deren Ergänzungen und Änderungen sind von der Jugendversammlung zu beschließen. Nach Beschlussfassung ist die Jugendordnung dem Vorstand vorzulegen, dem innerhalb von zwei Wochen nach Eingang ein Einspruchsrecht beim Schiedsgericht zusteht.
5. Die Mitglieder der Jugendkommission werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Jugendkommission bestimmt auch die drei Vertreter des JSBS als Mitglieder des Verbandstages gemäß § 6, Ziffer 2 Punkt d. Die Benennung kann in der Jugendversammlung erfolgen oder im schriftlichen Umlaufverfahren in der Jugendkommission. Die Benennung muss jedoch spätestens einen Tag vor der Einladungsfrist zum Verbandstag entsprechend der Satzung des SVS abgeschlossen sein und der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

In der Jugendversammlung haben die ordentlichen Mitglieder des Verbandes und die Mitglieder der Jugendkommission jeweils eine Stimme. Bei Wahlen sind die Mitglieder der Jugendkommission nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für die Jugendkommission bindend. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

6. Der JSBS leitet den Jugendspielbetrieb. Er kann eine eigene Jugendspielordnung (im weiteren JSO) beschließen. Die JSO darf in den Grundsätzen nicht im Widerspruch zur Wettkampf- und Turnierordnung des Verbandes stehen. Die Wettkampftermine des JSBS werden Bestandteil des jährlich zu beschließenden Terminplanes des Verbandes. Die JSO ist nach Beschlussfassung dem Vorstand vorzulegen, dem innerhalb von zwei Wochen nach Eingang ein Einspruchsrecht ohne Gebührenentrichtung beim Wettkampf- und Turniergericht zusteht.

§11 Kommissionen

1. Landesspielausschuss
Der Landesspielausschuss ist für den Spielbetrieb des Verbandes zuständig. Hiervon ausgenommen sind die dem JSBS zugeordneten Wettkämpfe.
Der Landesspielausschuss wird vom Landesspielleiter geleitet und arbeitet auf der Grundlage der Wettkampf- und Turnierordnung.
2. Schul- und Vorschulschach
Die Kommission nimmt die Interessen des Schul- und Vorschulschachs in Sachsen wahr. Sie wird vom Leiter für Schul- und Vorschulschach geleitet, welcher Mitglied der Jugendkommission ist.
3. Weitere Kommissionen können durch Vorstandsbeschluss eingesetzt werden.

4. Alle Kommissionen arbeiten selbständig auf der Grundlage von Arbeitsrichtlinien, die der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen. Die Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§12 Gerichtsbarkeit

1. Im Verband werden ein Schiedsgericht und ein Wettkampf- und Turniergericht (im weiteren WTG) gebildet.
2. Die Gerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage dieser Satzung und der Rechtsordnung. Einzelheiten und Verfahrensfragen regeln die Arbeitsrichtlinien dieser Gerichte, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
3. Die Gerichte bestehen aus je einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern als ordentliche Mitglieder. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Gerichten gewählt. Den Gerichten gehören zwei stellvertretende Beisitzer an, die bei Ausfall von ordentlichen Mitgliedern tätig und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, berufen werden.
4. Die Organe des Verbandes und die ordentlichen Mitglieder verzichten darauf, bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes die ordentlichen Gerichte anzurufen.
5. Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitfälle zwischen dem Verband und seinen ordentlichen Mitgliedern und zwischen diesen Mitgliedern untereinander. Es trifft ebenfalls Entscheidungen zu Streitfällen zwischen gewählten Funktionsträgern untereinander bzw. dem Vorstand.
6. Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen erlassen. Die Organe und alle Mitglieder des Verbandes haben das Schiedsgericht in seiner Arbeit zu unterstützen, insbesondere dem Ersuchen auf Zuarbeit Folge zu leisten.
7. Das Schiedsgericht kann in seiner Entscheidung feststellen, dass es missbräuchlich angerufen worden ist. Für diesen Fall kann es dem Antragsteller eine Ordnungsgebühr nach der Rechtsordnung, mindestens jedoch die mit dem Verfahren verbundenen Kosten des Verbandes auferlegen. Diese Regelung gilt nicht für Verfahren, die auf der Satzung oder der Rechtsordnung des Verbandes beruhen.
8. Das Schiedsgericht kann nicht mehr angerufen werden, wenn nach Auslösung des Streitfalls mehr als vier Wochen vergangen sind. Sind Zusammenkünfte der Mitglieder gemäß § 15 Ziff. 1 vom Streitfall betroffen, endet die Frist für die Anrufung des Schiedsgerichtes vier Wochen nach Erhalt des Protokolls. Wird das Schiedsgericht zu einer Entscheidung des Wettkampf- und Turniergerichtes angerufen, verkürzt sich diese Frist auf 10 Tage.
9. Das Wettkampf- und Turniergericht ist zuständig für Streitfälle aus dem Wettkampfbetrieb. Zu spieltechnischen Fragen trifft es endgültige Entscheidungen, die nicht mehr angefochten werden können.

10. Zu Sachverhalten des Wettkampfbetriebes, die nicht in der Wettkampf- und Turnierordnung des Verbandes geregelt sind, kann das WTG nicht mehr angerufen werden, wenn nach deren Bekanntmachung mehr als 10 Tage vergangen sind.

§13 Finanzierung, Kassenführung

1. Grundsätze der Einnahmebeschaffung

Der Verband finanziert sich aus folgenden Einnahmen:

- a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder,
- b) Einnahmen, resultierend aus in den Ordnungen des Verbandes geregelten Sachverhalten,
- c) Zuwendungen und Zuweisungen,
- d) Spenden,
- e) Einnahmen aus Zweckbetrieb und dem laufenden Geschäft,
- f) Darlehen.

Darlehen für Investitionen bedürfen eines Beschlusses des Verbandstages, soweit sie nicht bereits Bestandteil des Beschlusses zum Haushaltsplan sind. Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung können vom Vorstand bis zu 2.500 EUR beschlossen werden. Als kurzfristig gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

2. Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch Beschluss des Verbandstages festgelegt. Sie gilt, bis vom Verbandstag ein neuer Beschluss gefasst wird. Der Vorstand ist zu einer vorläufigen Beitragserhebung berechtigt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

3. Finanzierung der Ausgaben

Ausgaben sind entsprechend den Verpflichtungen des Verbandes zu leisten. Die Ordnungen des Verbandes, Zuwendungsbestimmungen und gesetzlichen Grundlagen sind zu berücksichtigen. Es ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.

4. Aufwendungsersatz

Wahlfunktionsträger und ehrenamtlich Beauftragte erhalten einen Ersatz der Aufwendungen gemäß § 670 BGB für solche Geldausgaben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

5. Aufwandsentschädigung als Ehrenamtszuschale nach dem EStG

- a) Die Mitglieder des Vorstandes, die in § 6 Ziffer 2c aufgeführten Referenten, die im § 9.1 der Jugendordnung genannten Mitglieder der Jugendkommission, sowie ehrenamtlich Beauftragte des Verbandes für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes können eine Aufwandsentschädigung nach §3, Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes erhalten. Einzelheiten sind in Verträgen zwischen dem Vorstand und demjenigen zu regeln, der eine Aufwandsentschädigung erhalten soll.
- b) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt der Vorstand. Sie darf je Person und Jahr den in § 3 Nr. 26a S. 1 EStG festgelegten Höchstbetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,

oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) nicht überschreiten. Bei ihrer Festlegung ist stets die Haushaltlage zu berücksichtigen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

6. Zahlungsverkehr

Der Verband führt ein Geschäftskonto bei einem Kreditinstitut. Weitere Konten sind zulässig. Der JSBS ist berechtigt ein eigenes Konto führen. Nebenkassen sind nach Maßgaben der Finanzordnung zulässig. Die Verfügungsberechtigung über alle Konten wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

7. Haushaltswirtschaft

Für jedes Haushaltsjahr beschließt der Verbandstag einen Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben enthält. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Der Stellenplan und weitere Festlegungen durch Haushaltsvermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes. Mehrjährige Haushaltspläne sind zulässig.

8. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird vom Verbandstag bestätigt. Im Jahresabschluss sind neben dem zahlenmäßigen Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben zum Haushaltsplan die Rücklagenbestände und deren Entwicklung auszuweisen. Ein Bericht ist beizufügen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

9. Arbeitsentgelte

Angestellte des Verbandes erhalten entsprechend dem Anstellungs- und Dienstvertrag Entgelt. Sonderzahlungen können auf Beschluss des Vorstandes geleistet werden, soweit die finanzielle Grundlage gegeben ist. Die Zahlungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Lohnsteuer und Sozialabgaben sind abzuführen. In den Anstellungs- und Dienstverträgen dürfen keine Sonderzahlungen vereinbart werden.

§14 Finanzprüfer

1. Die Gruppe der Finanzprüfer besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
2. Aufgabe der Finanzprüfer ist die Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie die Einhaltung der Finanzordnung. Dazu ist jährlich ein Bericht anzufertigen und dem Verbandstag im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung vorzulegen.
3. Die Finanzprüfer haben das Recht, alle diesbezüglichen Unterlagen einzusehen. Dazu gehören auch Vorstandsbeschlüsse, soweit sie den Gegenstand des Prüfungsauftrages betreffen. Sie können mündliche bzw. schriftliche Auskünfte verlangen. Erhalten sie dabei Kenntnisse über Interna des Verbandes, haben sie darüber Stillschweigen zu bewahren.
4. Der Vorstand ist von den Finanzprüfern vor der Ausfertigung ihres Berichtes anzuhören. Abweichende Auffassungen des Vorstands sind im Bericht besonders hervorzuheben. Der Vorstand ist nicht berechtigt, den Finanzprüfern Weisungen zu ihrem Bericht zu erteilen.

5. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelprüfaufträge an die Finanzprüfer zu erteilen, soweit dies notwendig und geboten ist. Dem Präsidenten und dem Schatzmeister steht dieses Recht auch als Einzelperson zu. Dem Auftraggeber ist zu berichten.

§15 Protokollführung

1. Über jede Zusammenkunft der Organe und Gremien des Verbandes ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen, gegebenenfalls auch vom Versammlungsleiter. Protokolle über Wahlen sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu unterzeichnen.
2. Im Protokoll des Verbandstages ist mindestens festzuhalten:
 - a) Ort, Tag und Tagesordnung der Versammlung,
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - d) die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen,
 - e) die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) die gestellten Anträge und der genaue Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - h) die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis.Für alle übrigen Protokolle entfallen als Mindestanforderungen die Bestimmungen unter b), d), e) und f). Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen, wenn sie nicht dessen Bestandteil ist.
3. Das Protokoll des Verbandstages ist dem Personenkreis gemäß §6, Abs. 2 innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.
4. Protokolle der Gremien sind innerhalb von vier Wochen den Teilnehmern der Zusammenkunft, dem Präsidenten und der Geschäftsstelle zuzustellen.
5. Beschlüsse des Vorstandes, des Schieds- und des Wettkampf- und Turniergerichtes und der Gruppe der Finanzprüfer können in deren Verantwortung auszugsweise oder vollständig durch das Verkündungsorgan des Verbandes oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt werden.

§16 Ordnungen

1. Der Verbandstag beschließt auf Vorschlag des Vorstandes Ordnungen zur Erfüllung der Aufgaben und zur Arbeitsweise des Verbandes. Er ist auch für deren Ergänzungen, Änderungen und Aufhebung zuständig.
2. Ordnungen im Sinne von Abs. 1 sind:
 - a) Die Wettkampf- und Turnierordnung (im weiteren WTO)
Sie regelt die Durchführung des Wettkampfbetriebes. Als einen selbständigen Teil enthält die WTO die Spielgenehmigungsordnung, die das Genehmigungsverfahren für aktive Spieler des Verbandes festlegt.
 - b) Die Finanzordnung
Sie enthält die Bestimmungen zum Haushalt des Verbandes und zur Verwendung der Mittel, die ihm zur Verfügung stehen.
 - c) Die Beitragsordnung
Sie regelt das Verfahren zur Entrichtung der Beiträge durch die Mitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag beschlossen.

- d) Die Ehrenordnung
Sie enthält die Regelungen für Auszeichnungen und Ehrungen von Mitgliedern, Mannschaften und Einzelpersonen für besondere Verdienste um den Schachsport oder um die Verbandsarbeit.
 - e) Die Wahlordnung
Sie regelt das Verfahren der Wahl der Funktionsträger sowie der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Verbandes und den Ablauf der Wahlhandlung.
 - f) Die Rahmengeschäftsordnung
In ihr werden Verfahrensfragen aller Zusammenkünfte der Organe und der weiteren Gremien des Verbandes festgelegt. Die Rahmengeschäftsordnung kann für einzelne Zusammenkünfte durch das jeweilige Organ oder das jeweilige Gremium eigenständig durch Beschluss ergänzt oder geändert werden.
3. Wenn es die Verbandsarbeit erfordert und fördert, können weitere Ordnungen vom Verbandstag beschlossen werden.
 4. Die Ordnungen der Ziffern 2 und 3 sind kein Bestandteil dieser Satzung.

§17 weitere Bestimmungen

1. Verbandsstrafen
 - a) Bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen andere Rechtsgrundlagen des Verbandes können vom Vorstand Strafen ausgesprochen und Sanktionen verhängt werden.
 - b) Den Rahmen dafür bilden der gesamte Bereich von der Verwarnung bis zum Ausschluss sowie Ordnungsgebühren bis zu 150 EUR und Geldbußen bis zu 500 EUR.
Geldbußen können bis zur doppelten Höhe ausgesprochen werden, wenn einem Einzelmitglied ein Wiederholungsfall gemäß den in der Rechtsordnung geregelten Sachverhalten nachgewiesen wird.
 - c) Einzelheiten dazu regeln die Rechtsordnung und die Wettkampf- und Turnierordnung.
2. Haftung der Vorstandsmitglieder und anderer Funktionsträger
 - a) Die Haftung der
 - Mitglieder des Vorstandes,
 - in § 6, Ziffer 2c aufgeführten Referenten,
 - im § 10, Ziffer 2 genannten Mitglieder der Jugendkommission,
 - weiteren gewählten Funktionsträger gemäß § 6, Ziffer 7,
 - der gemäß § 9, Ziffer 3 berufenen speziellen Mitarbeiter,
 - ehrenamtlich Beauftragten des Verbandes für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes,
 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
 - b) Die Vorstandsmitglieder haben bei Ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Im Streitfall tragen die Vorstandsmitglieder dafür die Beweislast.
 - c) Werden die unter a) genannten Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Dritte in diesem Sinne können auch die ordentlichen Mitglieder des Verbandes und die Einzelmitglieder der dem Verband angehörenden Schachvereine und Schachabteilungen sein.

- d) Die Bestimmungen gemäß a) - c) gelten nur für ehrenamtlich tätige Funktionäre.

3. Datenschutz

- a) Auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (im weiteren BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Bestellung gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.
- b) Der Datenschutzbeauftragte darf innerhalb des SVS keine weitere ehrenamtliche Wahlfunktion ausüben oder als Angestellter des Verbandes tätig sein. In seiner Funktion ist der Datenschutzbeauftragte unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Er ist weisungsfrei.
- c) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem Bestellungsauftrag. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche verbandsrechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

4. Veröffentlichungsorgan

Veröffentlichungsorgan des Schachverbandes Sachsen e. V. ist dessen Homepage, einschließlich der untergeordneten Seiten des Jugendschachbundes und des Schulschachs.

§18 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes ist nur durch einen Außerordentlichen Verbandstag möglich, der nur zu diesem Zweck vom Vorstand einberufen wird. Die Bestimmungen des §7 finden Anwendung. Ein Auflösungsbeschluss ist mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen gültig.
2. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Stehen dafür weniger als drei Vorstandsmitglieder zur Verfügung, wählt der Außerordentliche Verbandstag die zu drei Personen fehlenden Liquidatoren mit Mehrheit der Stimmen.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an den Landessportbund Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19 Schlussbestimmungen

1. Die Wahlperiode gemäß §6, Abs. 7 beginnt mit den turnusgemäßen Wahlen zum Verbandstag 2008.
2. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits auf Lebenszeit gewählte Ehrenpräsident erhält gemäß §6, Abs. 6b Stimmrecht.
3. Die bis zum Tag der Beschlussfassung dieser Satzung von einer territorialen Vereinigung (bisher Kreisverband genannt) erworbene Mitgliedschaft im Verband bleibt erhalten. §4, Abs. 6 und §6, Abs. 2 finden Anwendung.

4. Die bereits beschlossenen Ordnungen bleiben weiter in Kraft. Sie sind im Sinne dieser Satzung auszulegen. Der Verband wird innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren die Ordnungen überarbeiten, dieser Satzung anpassen und dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorlegen.
5. Bestehende Kommissionen bleiben in ihrer personellen Zusammensetzung und Aufgabenstellung erhalten, bis durch Vorstandsbeschluss neue Regelungen getroffen werden.
6. Bis zur Neufassung der Rechtsordnung wird die mögliche Ordnungsgebühr gemäß §12, Abs. 7 auf 25 EUR festgesetzt.
7. Die vorliegende Satzung wurde auf dem Außerordentlichen Verbandstag am 24.03.2007 in Großröhrsdorf beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
8. Gleichzeitig verliert die bis dahin geltende Satzung einschließlich ihrer Ergänzungen ihre Gültigkeit.
9. Änderungen in §2, Ziffer 9 und §13, Ziffer 5 erfolgten auf dem Verbandstag am 04.04.2009 in Chemnitz.
Änderungen in §8, Ziffer 2, §8, Ziffer 4, §16, Ziffer 4 und §17a wurden auf dem Verbandstag am 17.04.2010 in Großröhrsdorf beschlossen.
Änderungen in §13, Ziffer 5, §16, Ziffer 3, §17 (Neufassung) erfolgten auf dem Verbandstag am 16.04.2011 in Leipzig.
Änderungen in § 2, Ziffer 6, § 6, Ziffer 2, c), § 6, Ziffer 7, § 6, Ziffer 11, § 8, Ziffer 1, § 8, § 10, Ziffer 2 und § 17, Ziffer 1, b) erfolgten auf den Verbandstag am 21.04.2012 in Chemnitz.
Änderungen in § 2, Ziffer 5, § 6, Ziffer 2 und Ziffer 9, erster Satz, § 7, einfügen der Ziffer 7, § 8, Ziffer 1, 2 und 4, § 9, Ziffer 8 und Ziffer 10, Einfügen der Ziffern 11 und 12, § 13, Ziffer 4, Ziffer 5 b) und Ziffer 8, § 17, Ziffer 2 a) und § 18, Ziffer 4 erfolgten auf dem Verbandstag am 12.04.2014 in Leipzig.
Änderungen in § 2, Ziffer 6 und einfügen der Ziffern 7 und 8, § 6, Ziffer 2, § 6, Ziffer 5 g), § 6, Ziffer 7, § 8, Ziffer 3, § 11, einfügen der neuen Ziffer 2, § 16, Ziffer 2 d) und § 18, Ziffer 4 erfolgten auf dem Verbandstag am 18.04.2015 in Freiberg.
Änderungen in § 8, Ziffer 3 erfolgten auf dem Verbandstag am 16.04.2016 in Großröhrsdorf.
Änderungen in § 6 Ziffer 4, § 6 Ziffer 7, § 7 Ziffer 1, § 9 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 8 erfolgten auf dem Verbandstag am 01.04.2023 in Leipzig.
Änderungen in § 4 Ziffer 4, § 6 Ziffer 2, § 6 Ziffer 6 Buchstabe b, § 10 Ziffer 5, § 11 Ziffer 2, § 13 Ziffer 5 Buchstaben a und b erfolgten auf dem Verbandstag am 20.04.2024 in Dresden.
Änderungen in § 6 Punkt 4 Absatz 2, § 7 Punkt 5 Absatz 2 und § 17 erfolgten auf dem Verbandstag am 12.04.2025 in Brand-Erbisdorf.

Stand: 12.04.2025